

recht Hand-jüt H... ..

StGB

Bl *eg* b CtG iMeSC&e §93

fⁿ/T4HCb

Kriegsverbrechen

- (1) Wer bei bewaffneten Auseinandersetzungen allgemein anerkannte völkerrechtliche Normen verletzt, insbesondere wer
 - 1. verbotene Kampfmittel einsetzt oder ihren Einsatz anordnet;
 - 2. unmenschliche Handlungen gegen die Zivilbevölkerung, Verwundete, Kranke, Wehrlose oder Gefangene begeht oder anordnet;
 - 3. fremdes Gut sich aneignet oder ohne militärische Notwendigkeit zerstört oder solche Handlungen anordnet;
 - 4. das Zeichen des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellte Zeichen mißachtet oder mißbraucht, Gewaltakte gegen Personen oder Einrichtungen, die diese Zeichen führen, begeht oder solche Handlungen anordnet;
 - (5) Gewaltakte gegen Parlamentäre begeht oder anordnet,
 wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) Wer das Verbrechen zum Zwecke oder im Zusammenhang mit einer Aggression begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. *
- (3) Wer durch das Verbrechen vorsätzlich besonders schwere Folgen verursacht, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft. *

§ 94
Unternehmen

S* / S* 22

Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtete Tätigkeit.

*Neu? i T VI**
T

§ 95

Ausschluß des Befehlsnotstandes

Auf Gesetz, Befehl oder Anweisung kann sich nicht berufen, wer in Mißachtung der Grund- und Menschenrechte, der völkerrechtlichen Pflichten oder der staatlichen Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik handelt; er ist strafrechtlich verantwortlich.

LL

§ 96

2. Kapitel

Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik

§ 96

Hochverrat U

- (1) Wer es unternimmt,
 - 1. die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige